

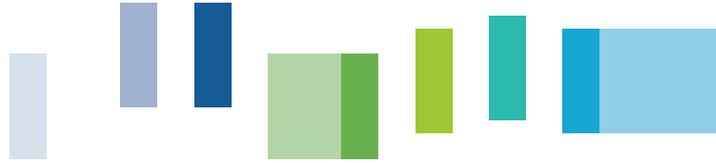
Basiswissen für den Import

Ein Geschäftskontakt zu einem ausländischen Partner ist schnell geknüpft. Was ist aber alles zu beachten, wenn sich daraus tatsächlich ein Importgeschäft zu entwickeln beginnt? Dieses Merkblatt soll eine Antwort auf diese Frage geben und ist als Einführung für das Importgeschäft gedacht. Alle nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf „echte“ Importgeschäfte – also auf Einfuhren aus Staaten, die nicht zur Europäischen Union gehören. Für Geschäfte innerhalb der EU gelten andere, einfachere Regelungen, die in unserem Merkblatt „Warenverkehr im Europäischen Binnenmarkt“ vorgestellt werden.

Fragen, die vorab geklärt werden sollten

Auf Grundlage eines Angebotes – also noch vor den Vertragsverhandlungen – sollten folgende Fragen geklärt werden, zu denen Sie nachfolgend nähere Informationen erhalten:

- Unter welche Waren- bzw. Zolltarifnummer fällt die Einfuhrware?
- Ist die Einfuhr der Ware in die EU verboten?
- Gibt es für die Einfuhr mengenmäßige Beschränkungen (Kontingentierungen) und falls ja, gibt es noch freie Quoten?
- Ist die Einfuhr genehmigungspflichtig und wenn ja, was ist bei der Beantragung zu beachten?
- Wie hoch ist der reguläre Zollsatz für die Einfuhrware?
- Gibt es Antidumpingmaßnahmen der EU, die sich auf die Einfuhrware bzw. dessen Hersteller beziehen und falls ja, in welcher Höhe?
- Zu welchem Zollverfahren soll die Ware abgefertigt werden?
- Können Zollpräferenzen für die Einfuhrware in Anspruch genommen werden und welcher Präferenznachweis ist dafür notwendig?
- Ist bei der Einfuhr ein nichtpräferentieller Ursprungsnachweis vorzulegen und wenn ja, in welcher Form (Ursprungszeugnis/Ursprungserklärung)?
- Unterliegt die Einfuhrware einer gesonderten Verbrauchbesteuerung und wenn ja, wie hoch ist der Verbrauchsteuersatz?
- Liegen alle Informationen für eine belastbare Kalkulation Ihres Importgeschäfts vor bzw. welche Informationen fehlen dazu noch?
- Verfügen Sie bereits über eine Zollnummer (EORI-Nummer)?



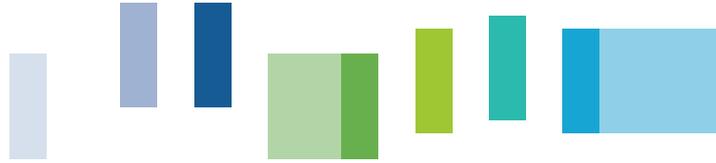
Fragen, die zur Vertragsverhandlung geklärt werden sollten

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen sollten zudem folgende Fragen geklärt werden, zu denen Sie Näheres auch unseren verschiedenen Merkblättern entnehmen können:

- Wie (mündlich/schriftlich) soll bzw. kann der Kaufvertrag abgeschlossen werden (klare Empfehlung für Schriftform)?
- Nach welchem Recht (Käufer-/Verkäuferland, neutrales Land, UN-Kaufrecht) soll bzw. kann der Kaufvertrag abgeschlossen werden?
- Welcher Gerichtsstand soll bzw. kann für ggf. notwendig werdende gerichtliche Auseinandersetzungen vereinbart werden?
- Soll bzw. kann eine Schiedsgerichtsvereinbarung zur außergerichtlichen Streitschlichtung getroffen werden?
- Was soll bzw. kann in Bezug auf Gewährleistungsansprüche vereinbart werden?
- Welchen Klärungs-/Regelungsbedarf gibt es zu Fragen der Produkthaftung?
- Welchen Klärungs-/Regelungsbedarf gibt es zu Fragen des geistigen Eigentums (Marken-, Patent-/Gebrauchs- und Geschmacksmusterschutz etc.)?
- Ist die Aufteilung der Rechte/Pflichten und der Risiken und Kosten bezogen auf das Transportgeschäft sinnvoll geregelt (Versicherung; Lieferklauseln; Incoterms)?
- Wie soll bzw. kann die Zahlung erfolgen (dokumentär/nichtdokumentär)?
- Welche Kosten sind mit der Zahlungsabwicklung verbunden?
- Benötigt der ausländische Handelspartner bereits vor der Lieferung Dokumente, die durch Sie besorgt werden müssen (z. B. International Import Certificate, Endverbleibserklärung)?

1. Allgemeines zur Einfuhr von Waren in die EU

Die Mitglieder der EU wenden gemeinsame handelspolitische Maßnahmen und einen gemeinsamen Zolltarif (TARIC) an. Das heißt, unabhängig davon, wo eine Ware in die EU eingeführt wird, gelten hierfür überall grundsätzlich gleiche Regelungen. Sofern diese Ware zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wird, wird daher auch von jedem EU-Staat der gleiche Zollsatz erhoben. Zollrechtlich wird mit der Entrichtung des EU-Zolls aus einer Nichtunionsware eine Unionsware, die anschließend innerhalb der EU ohne weitere Zollbelastungen gehandelt werden kann (Freiverkehrsprinzip). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass neben dem Zoll auch Einfuhrumsatzsteuer und für bestimmte Waren ggf. auch besondere Verbrauchsteuern zu entrichten sind. Diese Steuern sind zwar EU-weit harmonisiert, in ihrer Höhe aber nicht identisch.



Die Waren- oder auch Zolltarifnummer

Die Waren- oder auch Zolltarifnummer ist warenspezifisch und stellt eine Basisinformation für alle Import- und Exportgeschäfte dar. Nur anhand der Warennummer lassen sich Informationen zu den konkreten Einfuhrbestimmungen und -zollsätzen sowie die Voraussetzungen für den anschließenden Handel mit der Ware (Verkehrsfähigkeit) einholen. Die Zollnummer muss daher auch bei allen Zollanmeldungen angegeben werden. Grundlage auf internationaler Ebene ist die Konvention der Weltzollorganisation (WCO) über das Harmonisierte System zur Beschreibung und Codierung von Waren und Gütern, die derzeit von rund 190 Staaten und Gebieten angewandt wird. Das Harmonisierte System verwendet 6 Ziffern für die Codierung von Waren, wobei es zulässig ist, auf nationaler Ebene Untergliederungen vorzunehmen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich darauf verständigt, für statistische Zwecke ein acht Ziffern umfassendes Nummernsystem – die so genannte „[Kombinierte Nomenklatur](#)“ – zu verwenden, in Deutschland ist dieser „Warenkatalog“ besser bekannt unter der Bezeichnung „[Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik](#)“. Für die Anwendung des gemeinsamen europäischen Zolltarifs (TARIC) sind aufgrund der sehr starken Differenzierungen allerdings 10 Ziffern erforderlich, die für Meldungen, die in der Bundesrepublik Deutschland abgegeben werden, noch um eine 11. Ziffer ergänzt werden müssen.

Recherchiert werden kann die Warennummer im [gemeinsamen europäischen Zolltarif \(TARIC\)](#) und im [Elektronischen Zolltarif](#) der deutschen Zollverwaltung.

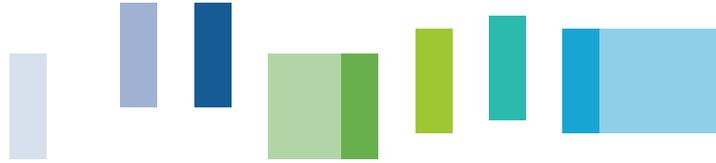
- Telefonische Auskünfte zu Warennummern, zu den bei Importen in die EU anfallenden Zollsätzen und ggf. zusätzlich erforderlichen Dokumenten erteilt die Zentrale Auskunft des Zolls:

Informations- und Wissensmanagement Zoll
Carusufer 3-5
01099 Dresden
Telefon: 0351 / 44834-520
Fax: 0351 / 44834-590
info.gewerblich@zoll.de

Eine gute Informationsquelle für Importeure ist auch die [Access2Markets-Datenbank](#) der EU-Kommission. Diese liefert Importeuren wertvolle Informationen zu den der Einfuhrbestimmungen der EU und insbesondere auch zu technischen Regeln, denen bestimmte Produkte entsprechen müssen, damit sie in der EU verkehrsfähig sind.

EORI-Nummer

Um eine Zollanmeldung abgeben zu können und um als Wirtschaftsbeteiligte(r) gegenüber den Zollbehörden identifiziert werden zu können, ist eine [EORI-Nummer](#) (Economic Operators' Registration and Identification number - Nummer zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten) notwendig. Diese wird direkt bei der Generalzolldirektion - Dienstort Dresden - Stammdatenmanagement (GZD - DO Dresden - Stammdatenmanagement [beantragt](#)).



2. Die Abwicklung der Einfuhr

Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist einführseitig das mit Abstand wichtigste Zollverfahren, das nachfolgend im Überblick behandelt wird. In aller Regel werden die Waren parallel dazu auch gleich in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt.

Gestellung und Anmeldung der Importwaren

Eine Gestellung und Anmeldung der Importwaren gegenüber der Zollverwaltung ist unabhängig vom Wert grundsätzlich immer nötig. Unter "Gestellung" ist zu verstehen, dass der Zollbehörde die Möglichkeit zur Begutachtung der Ware eingeräumt wird und alle für die Abfertigung notwendigen Dokumente vorgelegt werden.

Vorzulegende Dokumente

Bei Importen vorzulegende Dokumente sind neben der Einfuhranmeldung in der Regel

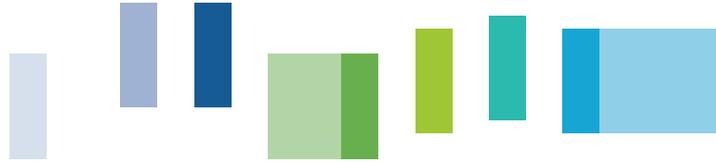
- eine Anmeldung zum Zollwert
- eine Handelsrechnung oder ein anderes Handelsdokument, aus dem sich alle wesentlichen Geschäftsumstände, insbesondere aber der Wert der Importware entnehmen lässt
- ein Frachtbrief bzw. ein anderes Transportdokument
- eine Packliste
- ggf. gesonderte Unterlagen zur Transportversicherung
- ggf. weitere Dokumente (Ursprungszeugnis, Nachweis zur Präferenzberechtigung)

Waren mit geringem Wert (weniger als 1.000 Euro) können auch mündlich zur Einfuhr angemeldet werden. Liegt der Wert der Einfuhrendung über 1.000 Euro, so muss die Anmeldung allerdings formgebunden erfolgen. (Einfuhrzollanmeldung auf der Website des Zolls)

Elektronische Zollanmeldungen

Elektronische Zollanmeldungen können seit Einführung des IT-Verfahrens „[ATLAS](#)“ („Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem“) ebenfalls vorgenommen werden. Dabei können Anmeldungen zur Überführung von Importwaren in den zollrechtlich freien Verkehr auf drei unterschiedliche Arten erfolgen:

- **Die Teilnehmereingabe** (der Beteiligte - oder sein Vertreter - setzt in seinem Unternehmen eine Software ein, die über eine durch die Zollverwaltung zertifizierte „ATLAS“-Schnittstelle verfügt; die so bereitgestellten Daten müssen anschließend ins EDIFACT-Format konvertiert und mittels



X.400- bzw. FTAM-Protokoll an die Zollverwaltung übertragen werden; die Verarbeitung der Daten erfolgt durch „ATLAS“; Rückmeldungen und Freigaben durch die Zollverwaltung erfolgen auf dem gleichen Weg).

- **Die Benutzereingabe** (der Beteiligte - oder sein Vertreter - gibt die notwendigen Daten an einem Terminal des zuständigen Zollamts ein; die Verarbeitung der Daten erfolgt durch „ATLAS“; Rückmeldungen und Freigabe erfolgen auf dem gleichen Weg; der Benutzer erhält seine Belege in Form von Ausdrucken aus dem DV-System).
- **Die Internetzollanmeldung** (der Beteiligte – oder sein Vertreter – übermittelt alle relevanten Daten zu seiner Importsendung via Internet an das für ihn zuständige Zollamt; im Gegenzug erhält er vom Server der Zollverwaltung eine Auftragsnummer; der Beteiligte erzeugt zwei Ausdrücke seiner Anmeldung, die er unterschrieben und zusammen mit allen weiteren erforderlichen Dokumenten seinem Zollamt zur Abfertigung seiner Ware vorlegt; die übermittelten Daten werden über die Auftragsnummer in „ATLAS“ aufgerufen und bearbeitet; der Beteiligte erhält seine Belege in Form von Ausdrucken aus dem DV-System).

Anmeldung zum Zollwert

Liegt der Wert der Einfuhrsendung über 20.000 €, so muss zusätzlich eine Zollwertanmeldung abgegeben werden.

Prüfung der Zulässigkeit der Einfuhr

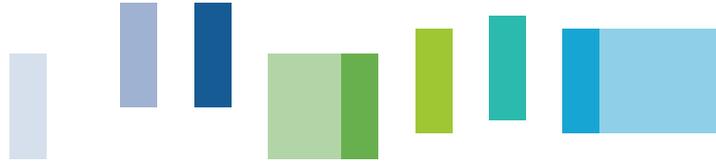
Vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der EU wird zunächst geprüft, ob die Einfuhr überhaupt zulässig ist oder ob Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr entgegenstehen oder z. B. ein Nachweis über den nichtpräferentiellen Ursprung der Waren erforderlich ist. Ggf. müssen notwendige Genehmigungen oder Ursprungsnachweise dazu bei der Einfuhranmeldung vorgelegt werden.

Berechnung der Eingangsabgaben

Danach werden die zu entrichtenden Einfuhrabgaben ermittelt. Diese setzen sich zusammen aus Zoll (bzw. Agrarteilbeträgen für Waren des landwirtschaftlichen Sektors), ggf. besonderen Verbrauchsteuern und der Einfuhrumsatzsteuer.

Der zu entrichtende Zollbetrag wird auf der Basis des Zollwertes ermittelt. Der Zollwert ist definiert als Wert der Warensendung laut Handelsdokument (in der Regel die Handelsrechnung) am Ort des ersten Eintritts in die EU einschließlich aller bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Transport- und Versicherungskosten (CIF-Preis EU-Außengrenze).

Einige Waren unterliegen besonderen Verbrauchsteuern (Mineralölerzeugnisse, Tabakwaren, Branntwein und branntweinhaltige Getränke, Bier, Schaumwein, Kaffee und kaffeehaltige Erzeugnisse und Wein). Die Verbrauchsteuersätze sind allerdings mengen- und nicht wertbezogen.



Insofern ergibt sich der bei der Einfuhr zu entrichtende Verbrauchsteuerbetrag durch Multiplikation des Verbrauchsteuersatzes mit der Menge der eingeführten Ware.

Grundlage für die zu entrichtende Einfuhrumsatzsteuer ist der [Einfuhrumsatzsteuerwert](#). Der Einfuhrumsatzsteuerwert ist definiert als Zollwert (also CIF-Preis der Ware an der EU-Außengrenze) plus Zollbetrag (ggf. plus Verbrauchsteuerbetrag) plus Transport- und Versicherungskosten von der EU-Außengrenze bis zum Ort der Bestimmung der Waren innerhalb der EU.

3. Beschränkungen der Einfuhr

Verschiedenste Bestimmungen können der Einfuhr entgegenstehen. Tatsächlich von einem **Einfuhrverbot** betroffen sind aber nur wenige Produkte. Im Mittelpunkt von Einfuhrverboten stehen u. a. der Schutz der menschlichen Gesundheit, der Schutz von Tieren oder Pflanzen, der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der gewerbliche Rechtsschutz, der sich importseitig in erster Linie auf Imitate von Markenerzeugnissen konzentriert. Weiterführende Informationen zu diesen Themenfeldern bietet die [deutsche Zollverwaltung](#).

Neben Einfuhrverboten bestehen als beschränkende Maßnahme für eine Reihe von Waren **Genehmigungsvorbehalte**. Im Hintergrund kann dabei auch die Absicht stehen, die Menge bzw. den Wert der in die EU eingeführten Güter für bestimmte Warenbereiche durch die Festlegung von Höchstgrenzen zu kontrollieren. Dies geschieht dann durch die Einrichtung von Zollkontingenten oder auch von Zollplafonds.

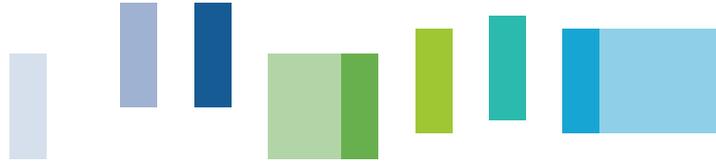
Im Regelfall sind keine speziellen Genehmigungen erforderlich. Mengemäßige Einfuhrbeschränkungen und Genehmigungserfordernisse ergeben sich aber im Agrarbereich und bei Eisen- und Stahl- sowie Aluminiumerzeugnissen. Welche Waren im Einzelnen betroffen sind, ergibt sich ebenfalls aus dem Zolltarif. Als Genehmigungsbehörden sind für den Agrarbereich die **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)**, Bonn, Telefon 0228 6845-0, www.ble.de, und für die gewerblichen Waren das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**, Eschborn, Telefon 06196 908-0, www.bafa.de, zuständig.

Für **Lebensmittel** bestehen in Einzelfällen Vorführpflichten bei der Einfuhrabfertigung.

Antidumpingzölle stellen weitere handelspolitische Maßnahmen dar, die bei Einfuhren ggf. berücksichtigt werden müssen. Die Europäische Union kann die einheimische Wirtschaft durch die Erhebung von [Antidumpingzöllen](#), die wesentlich höher als die regulären Zölle sind, vor Billig-Einfuhren bestimmter Länder oder auch einzelner Anbieter schützen, wenn Preise dieser Waren in wettbewerbswidriger und damit unzulässiger Weise subventioniert werden. Antidumpingzölle können im [TARIC](#) recherchiert werden.

4. Zollvergünstigungen

Die EU hat mit verschiedenen Staaten Abkommen geschlossen, die u. a. die Gewährung von Zollvergünstigungen bzw. Zollpräferenzen vorsehen. Daneben gewährt die EU auch Zollvergünstigungen bei Einfuhren aus Schwellen- und Entwicklungsländern im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems – APS – oder auch General System on Preferences – GSP ([umfassende Informationen zum Thema finden Sie hier](#))



Durch die Abkommen werden sowohl Waren des gewerblichen Bereichs (Kapitel 25 - 97 HS), als auch, allerdings mit einigen Ausnahmen, Agrarerzeugnisse (Kapitel 01 - 24 HS) begünstigt. Die Präferenzsysteme der EU basieren weit überwiegend auf Freihandelsabkommen, die den **Warenursprung als Kriterium für die Gewährung von Zollvergünstigungen** zum Gegenstand haben. (Ausnahmen: Abkommen über eine Zollunion bestehen mit der Türkei, mit San Marino und mit Andorra für Waren des gewerblichen Sektors und bei San Marino und Andorra auch für Agrarerzeugnisse; im Verhältnis zur Türkei gilt bei Agrarerzeugnissen und EGKS-Waren der Freihandel auf Ursprungsbasis).

Zollvergünstigungen / Zollpräferenzen können einführseitig immer nur gewährt werden, wenn bei der Zollabfertigung entsprechende **Präferenznachweise** (Ursprungs- oder Freiverkehrsnachweise) aus dem Lieferland vorgelegt werden können. Ob und in welcher Höhe Zollvergünstigungen bei der Einfuhr in Anspruch genommen werden können und welche Präferenzursprungsnachweise vorzulegen sind, können Sie unter Anderem in der [Access2Markets-Datenbank](#) recherchieren. Die Vorlage nichtpräferenztieller Ursprungsnachweise (z. B. eines Ursprungszeugnisses) führt in der EU nicht zur Gewährung von Zollvergünstigungen, da die EU gegenüber allen Drittstaaten die Meistbegünstigung gewährt.

5. Grundlagen des Zollrechts der EU

Die Europäische Union verfügt über ein einheitliches Zollrecht, das im gesamten Zollgebiet der EU gilt und das sich im Wesentlichen aus den folgenden Regelungen zusammensetzt:

- Unions-Zollkodex (UZK, Verordnung (EU) 952/2013)¹ und die dazugehörige
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 (DA)² und
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (IA)³
- [TARIC](#) (integrierter Zolltarif der Europäischen Union)
- [Definition des Zollgebiets der EU](#)

Grundsätzlich muss jede Ware, die in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wird oder sich bereits dort befindet, eine der folgenden zollrechtlichen Bestimmungen erhalten:

- Überführung in ein Zollverfahren
- Verbringen in eine Freizone oder ein Freilager
- Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der EU

¹ [Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union \(Neufassung\)](#)

² [Delegierte Verordnung \(EU\) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union](#)

³ [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union](#)

- Vernichtung oder Zerstörung
- Aufgabe zugunsten der Staatskasse

In der Praxis ist die Überführung in ein Zollverfahren die mit Abstand wichtigste zollrechtliche Bestimmung. In der EU wird - wie übrigens auch in vielen anderen Ländern - zwischen acht Zollverfahren unterschieden:

- Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
- Versandverfahren
- Zolllagerverfahren
- Aktive Veredelung
- Vorübergehende Verwendung
- Passive Veredelung
- Ausfuhrverfahren

Die Zolllagerverfahren, die aktive Veredelung, das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder die passive Veredelung werden als Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung angesehen. Für die Verwendung dieser Verfahren ist in jedem Fall eine vorherige Bewilligung des örtlich zuständigen Hauptzollamtes erforderlich, in deren Rahmen zum Teil auch Sicherheitsleistungen verlangt werden.

Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (und das Versandverfahren) sind immer zeitlich befristet. Sie müssen innerhalb der gesetzten Frist ordnungsgemäß beendet werden. Dies geschieht immer, indem sich ein anderes Zollverfahren anschließt. Der ganze Prozess wird dadurch beendet, dass die Waren in eines der beiden Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, also entweder in das Ausfuhrverfahren oder in den zollrechtlich freien Verkehr, überführt werden.

Mit dem (externen) Versandverfahren können u. a. noch unverzollte Waren von der Außengrenze der EU oder auch Güter, die sich in Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung befinden, innerhalb der Union befördert werden. Grundsätzlich ist zur Verwendung des (externen) Versandverfahrens für die auf den beförderten Waren ruhende (noch nicht entrichtete) Abgabenschuld eine Sicherheit zu leisten. Sollen Waren (z. B. auch solche, für die ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung beendet werden soll) aus dem Gebiet der Union ausgeführt werden, so müssen sie in das Ausfuhrverfahren überführt werden.